

LEA, Friedrich-Krause-Ufer	2
Anschrift	2
Kontakt	2
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Verkehrsanbindungen	2
Sonstige Hinweise zum Standort	3
Aufenthaltserlaubnis für die Teilnahme am Working-Holiday- oder Youth-Mobility-	
Programm	4
Voraussetzungen	4
Erforderliche Unterlagen	4
Formulare	5
Gebühren	5
Rechtsgrundlagen	5
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	5
Weiterführende Informationen	5

LEA, Friedrich-Krause-Ufer

Landesamt für Einwanderung (LEA)

Anschrift

Friedrich-Krause-Ufer 24
13353 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 90269-4000

Fax: -

Internet: <https://www.berlin.de/einwanderung/>

Kontaktformular: <https://www.berlin.de/einwanderung/>

Barrierefreie Zugänge



Aufzüge in den Häusern A und C

[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Montag: 07:00 bis 14:00 Uhr (nur mit Termin)

Dienstag: 07:00 bis 14:00 Uhr (nur mit Termin)

Mittwoch: 08:00 bis 14:00 Uhr (nur mit Termin)

Donnerstag: 09:00 bis 17:00 Uhr (nur mit Termin)

Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr (nur mit Termin)

Verkehrsanbindungen

S-Bahn

0.7km [S+U Westhafen](#)

S41, S42

U-Bahn

0.6km [U Amrumer Str.](#)

U9

0.8km [S+U Westhafen](#)

U9

Bus

0.3km [Quitowstr.](#)

123, M27

0.3km [Perleberger Brücke](#)

123, 142, M27, N40

Sonstige Hinweise zum Standort

- Zahlungen sind auch mit Kreditkarte möglich (VISA, Mastercard und Maestro).
- Fotoautomat und Kopierer (kostenpflichtig) im Kassenbereich (Haus A, 1. Etage) vorhanden.

Aufenthaltserlaubnis für die Teilnahme am Working-Holiday- oder Youth-Mobility-Programm

Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Teilnahme an einem Working-Holiday- oder Youth Mobility- Programm für maximal 1 Jahr

- Staatsangehörige von Australien, Israel, Japan, Kanada und Neuseeland können diese Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet beantragen.
- Staatsangehörige der Republik Korea können diese Aufenthaltserlaubnis nur im Ausnahmefall im Bundesgebiet beantragen.

Voraussetzungen

- **Working-Holiday-Abkommen zwischen Deutschland und Australien, Israel, Japan oder Neuseeland**
Staatsangehörige von Australien, Israel, Japan und Neuseeland können diese Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet beantragen.
- **Youth-Mobility-Abkommen zwischen Deutschland und Kanada**
Staatsangehörige von Kanada können diese Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet beantragen.
- **Working-Holiday-Abkommen zwischen Deutschland und der Republik Korea**
Staatsangehörige der Republik Korea können diese Aufenthaltserlaubnis nur im Ausnahmefall im Bundesgebiet beantragen. Dies ist dann möglich, wenn bereits ein Aufenthalt mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet besteht, z. B. zum Besuch eines Sprachkurses.
- **Alter zwischen 18 und 35 Jahren**
Es gelten folgende Altersgrenzen für die Teilnahme am Programm:
 - für Australien, Israel, Japan, Republik Korea und Neuseeland: mindestens 18 Jahre und höchstens 30 Jahre alt,
 - für Kanada: mindestens 18 Jahre und höchstens 35 Jahre alt.
- **Hauptwohnsitz in Berlin**
- **Persönliche Vorsprache ist erforderlich**
Die Vorsprache sollte möglichst mit Termin erfolgen.

Erforderliche Unterlagen

- **Gültiger Pass**
- **1 aktuelles biometrisches Foto**
(https://www.berlin.de/labo/_assets/kraftfahrzeugwesen/foto-mustertafel.pdf)
35mm x 45mm, Frontalaufnahme mit neutralem Gesichtsausdruck und geschlossenem Mund gerade in die Kamera blickend, heller Hintergrund
- **Auslandsreisekrankenversicherung mit einer Gültigkeit von 1 Jahr**
- **Nachweis eigener Mittel von mindestens 2.000 Euro**
z.B. Kontoauszug
- **Formular Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels**
- **Nachweis über Hauptwohnsitz in Berlin**
 - Bescheinigung über die Anmeldung des Wohnsitzes (Meldebestätigung)

oder

- Mietvertrag und Einzugsbestätigung des Vermieters
Mehr zum Thema im Abschnitt „Weiterführende Informationen“.

Formulare

- **Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels (Deutsch-Englisch-Französisch-Italienisch)**

(https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/labo/zuwanderung/_assets/lea-agen1-antrag_engl_frz_ital-112021.pdf)

Gebühren

- 56,00 bis 100,00 Euro: je nach technischem Aufwand
- Keine: für japanische Staatsangehörige

Rechtsgrundlagen

- **Aufenthaltsgesetz (AufenthG) § 19c Abs. 1**

(https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_19c.html)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

In der Regel wird die Aufenthaltserlaubnis bei Vorsprache ausgestellt.

Weiterführende Informationen

- **Bescheinigung über die Anmeldung einer Wohnung (Meldebestätigung)**

(<http://service.berlin.de/dienstleistung/120686/>)

- **Muster: Einzugsbestätigung des Vermieters**

(http://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/labo/zentrale-einwohnerangelegenheiten/_assets/mdb-f402544-20161102_wohnungsgeberbestaetigung.pdf)